

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Lisa Knack (CDU)

vom 19. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2025)

zum Thema:

Anliegerkosten der eingetragenen Berliner Sportvereine: Berechnungen und Zahlungsfristen

und **Antwort** vom 2. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Lisa Knack (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23 003

vom 19. Juni 2025

über Anliegerkosten der eingetragenen Berliner Sportvereine: Berechnungen und Zahlungsfristen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die in der Vorbemerkung der Abgeordneten aufgestellte Annahme, dass für Sportvereine regelmäßig hohe „Anliegerkosten“ entstünden, obwohl die Grundstücke nicht unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen, beinhaltet eine begriffliche Unschärfe.

Anliegerkosten sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die z. B. für die erstmalige Herstellung oder den Ausbau von öffentlichen Erschließungsanlagen (z. B. Straßen, Gehwege, Beleuchtung, Kanalisation) von den Eigentümern erhoben werden.

Dem gegenüber sind die in den Klammern der einzelnen Fragen aufgeführten Beispiele (z. B. Straßenreinigung, Winterdienst) wiederkehrende Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (BetrKO), die je nach Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und Nutzer unter bestimmten Voraussetzungen umgelegt werden. Sie stellen jedoch keine Anliegerkosten im rechtlichen Sinne dar.

Bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wird daher davon ausgegangen, dass das Interesse der Abgeordneten auf der Kostenverteilung der Betriebskosten liegt. Anliegerkosten werden nicht betrachtet.

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er war gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher die Bezirke um Stellungnahme zu den Fragen 2, 3, 5 und 7 gebeten, die in die Beantwortung der entsprechenden Fragen eingeflossen sind. Da für die Beantwortung eine aufwändige händische Auswertung vorhandener Verträge erforderlich war, konnten innerhalb der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht von allen Bezirken Stellungnahmen abgegeben werden.

Vorbemerkung: Für Sportvereine fallen jährlich hohe Kosten an Anliegerkosten (Straßenreinigung usw.) an, obwohl diese nicht unmittelbar an den jeweiligen Straßen angebunden sind. Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat dieses Thema bekannt und haben sich Sportvereine bereits mit diesem Anliegen an den Senat gewendet? Bitte um eine Auflistung der betreffenden Sportvereine, seit Beginn der laufenden 19. Wahlperiode.

Zu 1.:

Nein. Weder dem Senat von Berlin noch den Bezirken ist dieses Thema bekannt. Seit Beginn der 19. Wahlperiode hat sich keine Sportorganisation mit diesem Thema an den Senat von Berlin oder die Bezirke gewandt.

2. Welche Arten von Anliegerkosten werden berlinweit auf eingetragene Sportvereine als Nutzer oder Eigentümer von Sportanlagen erhoben? (Bitte aufschlüsseln nach Bezirk und nach anfallender Kostenarten: z. B. Straßenreinigung, Winterdienst, Erschließung etc.)
3. Wie viele Sportvereine im Land Berlin sind derzeit von solchen Anliegerkosten betroffen? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln, soweit verfügbar.)

Zu 2. und 3.:

Die Bezirke haben dahingehend Stellung genommen, dass grundsätzlich alle Kostenarten gemäß § 2 Nr. 1 bis 17 BetrKO auf die Nutzenden übertragen werden, soweit diese im Einzelfall entstehen. Zu den Betriebskosten zählen gemäß § 2 Nr. 1 bis 17 BetrKO die Grundsteuer, Kosten der Wasserversorgung, Entwässerung, Beheizung, Warmwasserversorgung, für Personen- oder Lastenaufzug, Straßenreinigung, Winterdienst, Müllentsorgung, Gebäudereinigung, Gartenpflege, Beleuchtung, Schornsteinreinigung, Versicherung, Hauswart/Platzwart, TV-Empfang, Einrichtungen der Wäschepflege sowie sonstige Betriebskosten.

In der Regel werden die Kosten für Strom, Wasser/ Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienst, z.T. auch Müllentsorgung und Grünpflege, auf die nutzenden Sportorganisationen umgelegt. Die konkrete Umlage ist vom Einzelfall abhängig.

Die Übertragung der im Einzelfall anfallenden Betriebskosten auf die Sportorganisation als Nutzende erfolgt auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung, die auf der Grundlage der Nr. 9, 25, 29 der Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften – SPAN) geschlossen wird, wenn landeseigene Sportanlagen (oder Teile der Sportanlage z. B. Räume, Gebäude oder Grundstücksflächen) oder das Grundstück zur vorrangigen oder alleinigen Nutzung an die Sportorganisation überlassen werden.

Darüber hinaus kann der Senat von Berlin nur Aussagen zur Verteilung von Betriebskosten treffen, die auf landeseigenen Grundstücken anfallen und die an Sportorganisationen zur Nutzung überlassen worden sind. Von Betriebskosten oder anderen Belastungen auf Grundstücken, die im Eigentum von Sportorganisationen stehen, hat der Senat von Berlin keine Kenntnis.

4. Plant der Senat Maßnahmen, um Sportvereine von den jährlichen Anliegerkosten zu entlasten? Wenn ja, welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen? Wenn nein, wieso nicht?

Zu 4.:

Nein. Die Entlastung der Sportorganisationen erfolgt bereits dadurch, dass ihnen bei Anerkennung der sportlichen Förderungswürdigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Sportförderungsgesetz (SportFG) die landeseigenen Sportanlagen und Grundstücke unentgeltlich bzw. zu den niedrigen Miet- oder Pachtzinsen nach Nr. 25 Absatz 1/Nr. 29 Absatz 1 SPAN zur sportlichen Nutzung überlassen werden.

5. Wie hoch sind die kumulierten Einnahmen, die das Land Berlin jährlich durch die Sportvereine gezahlten Anliegerkosten erhält?

Zu 5.:

Durch die Umlage von Betriebskosten erzielt das Land Berlin keine Einnahmen. Es handelt sich um sogenannte „durchlaufende Posten“.

6. Gibt es landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften, die eine vollständige oder teilweise Befreiung von Anliegerkosten für Sportvereine vorsehen? Wenn ja, welche?

Zu 6.:

Nein. Die Umlage von Betriebskosten auf die Sportorganisationen, die landeseigene Sportanlagen oder Grundstücke nutzen, ist in Nr. 9, 25, 28, 29 SPAN vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Welche Zahlungsfristen werden für die Überweisung von errechneten Anliegerkosten und allgemeinen Nutzungskosten den eingetragenen Berliner Sportvereinen einberäumt?

Zu 7.:

Die wiederkehrenden Betriebskosten werden in festgelegten Abständen (z. B. monatlich, quartalsweise oder jährlich) abgerechnet. Dabei werden Zahlungsfristen von bis zu 30 Tagen eingeräumt. Auch hier ist die konkrete Ausgestaltung vom Einzelfall abhängig.

Berlin, den 2. Juli 2025

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport